

Merkblatt

Weiterleitung der Zuwendung

Stand: Dezember 2024

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen und Hinweise zur Weiterleitung von Zuwendungen für Sie als Zuwendungsempfänger (**Erstempfänger**).

Weiterleitung nur bei Zustimmung des BAFzA

Sie dürfen die Ihnen bewilligte Zuwendung nur dann weiterleiten, wenn und insoweit das BAFzA der Weiterleitung in Ihrem Zuwendungsbescheid ausdrücklich zugestimmt hat. Die Weiterleitung darf die ausgewiesene Weiterleitungssumme nicht überschreiten. Auch die jährlich ausgewiesenen Weiterleitungssummen sind zu beachten. Die Weiterleitung darf zudem nur innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Ihnen die Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung bereitgestellt wurde.

Jede Weiterleitung, die nicht ausdrücklich zugestimmt worden ist, die die ausgewiesene Weiterleitungssumme übersteigt oder außerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgt, stellt eine zweckwidrige Verwendung der Zuwendung dar. Dies kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

Zuwendungsrechtliche Voraussetzungen für Letztempfänger

Die Empfänger Ihrer Weiterleitung (**Letztempfänger**) haben dieselben zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen wie Sie als Erstempfänger (s. Ziffer VI. Absatz 2 der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“). Diese Voraussetzungen – bei juristischen Personen des privaten Rechts insbesondere die Verfolgung gemeinnütziger Ziele und die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit – finden sich in der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ und in Nebenbestimmungen Ihres Zuwendungsbescheids. Die Erstempfänger haben diese Voraussetzungen vorab zu prüfen. Sie müssen ihre Letztempfänger im Zuwendungsbescheid bzw. im Weiterleitungsvertrag verpflichten, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu gewährleisten. Letztempfänger müssen insbesondere:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen,

- persönlich und finanziell zuverlässig sein,
- die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahmen sicherstellen,
- Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit bieten,
- das im Begleitschreiben dargestellte sorgsame Vorgehen umsetzen,
- gemeinnützige Ziele verfolgen und
- für die Durchführung des Vorhabens fachlich geeignet sein.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beinhaltet u.a. eine fortlaufende zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und, soweit Personal beschäftigt wird, die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Arbeitgeber*in, insbesondere die Abführung anfallender Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Soweit möglich, sollte gänzlich auf baren Zahlungsverkehr verzichtet werden.

Darüber hinaus ist es im Verhältnis von Erst- zu Letztempfängern nicht zulässig, In-sich-Geschäfte oder Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 BGB) vorzunehmen oder zu gestatten. Dies gilt ausnahmslos in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung im Rahmen von „Demokratie leben!“.

Nachweispflichten bei der Weiterleitung

Zwischen Ihnen als Erstempfänger der Zuwendung und ihren Letztempfängern besteht ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis. Dementsprechend hat der Letztempfänger Ihnen gegenüber dieselben Nachweispflichten wie Sie gegenüber dem BAFzA als der Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsgeber ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung die gleichen Prüfungsrechte und -pflichten wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere haben Ihre Letztempfänger Ihnen einen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis vorzulegen, den Sie gemäß Nr. 6.6 ANBest-P bzw. Nr. 6.7 ANBest-Gk zu prüfen haben. Den entsprechenden Prüfvermerk fügen Sie bitte Ihrem eigenen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis bei. Der Verwendungs- bzw. Zwischennachweis Ihrer Letztempfänger ist dem BAFzA nur auf Anforderung vorzulegen.

Fristen bei der Weiterleitung

Als Erstempfänger sind Sie gehalten, die Fördermittel so zügig weiterzuleiten, dass die Verwendungsfrist von sechs Wochen eingehalten werden kann. Die Sechswochenfrist gilt für das gesamte Zuwendungsverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch das BAFzA bis zur Verausgabung durch den Letztempfänger.

Als Erstempfänger müssen Sie zudem dafür Sorge tragen, dass Ihrer Letztempfänger Ihnen die Verwendungsnachweise rechtzeitig vorgelegen. Denn die Sechsmontatsfrist (ANBest-P) bzw. Jahresfrist (ANBest-Gk) für die Vorlage der Verwendungsnachweise beim BAFzA gilt ebenfalls für das gesamte Zuwendungsverhältnis. Insofern erscheint es

angezeigt, die Festlegung einer kürzeren Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Zuwendungsbescheid bzw. im Weiterleitungsvertrag zu prüfen.

Haftung bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger den Verwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Sie tragen allerdings die alleinige Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwenden. Wird eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Letztempfänger festgestellt, haften Sie dafür gegenüber dem BAFzA. Ansprüche zwischen Ihnen und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

Abgrenzung der Weiterleitung von der Vergabe von Aufträgen

Eine Weiterleitung der Zuwendung kommt – in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen – nur dann in Betracht, wenn der Letztempfänger ein unmittelbares inhaltliches Eigeninteresse an der Durchführung des geförderten Projekts hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung eines Letztempfängers ergeben. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht. Beachten Sie hierzu bitte die Regelungen des Merkblattes Vergabe von Leistungen.

Bei Fragen rund um das Thema Weiterleitung Ihrer Zuwendung steht Ihnen Ihre zuständige Programmberatung „Demokratie leben!“ im BAFzA gerne zur Verfügung.
